

Infobrief zum Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

seit dem 1. März 2020 müssen alle Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden sollen, einen Nachweis über eine Masernschutzimpfung oder eine Immunität vorweisen. Das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ soll insbesondere Kinder besser vor Masern schützen.

Ab wann sollten die Kinder geimpft sein?

Alle Kinder, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, müssen vor Betreuungsbeginn mindestens einmal gegen Masern geimpft sein. Ist Ihr Kind bei Aufnahme der Betreuung bereits zwei Jahre alt, muss auch die zweite Impfung erfolgt sein. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für alle Kinder zwei Impfungen gegen Masern. Die erste Impfung sollte zwischen dem vollendetem 11. und 14. Lebensmonat erfolgen (frühestens mit 9 Monaten, wenn z. B. Ansteckungsgefahr herrscht oder das Kind in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wird). Die zweite Impfung erfolgt spätestens vor dem zweiten Geburtstag. Zwischen beiden Impfungen müssen mindestens vier Wochen Abstand liegen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind noch nicht geimpft ist und in die Kindertagespflege aufgenommen werden soll? Kinder, die nicht geimpft sind, oder keine Bescheinigung über eine Immunität vorlegen können, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Kindertagespflegestellen, die ungeimpfte Kinder, bzw. Kinder ohne einen Nachweis über eine Immunität betreuen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Für Kinder, die bereits im Säuglingsalter betreut werden sollen, gilt diese Regelung nicht, weil sie frühestens mit 9 Monaten geimpft werden können. Der Nachweis ist dann frühestens ab dem neunten Lebensmonat aber spätestens bis max. zum 14. Lebensmonat nachzuholen. Wenn der Nachweis nicht vorgelegt werden kann, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet das Gesundheitsamt darüber zu informieren. Die weiteren Schritte obliegen dann der Behörde.

Wie verhält es sich mit der Übergangsfrist bis zum 31.07.2022?

Die Übergangsfrist gilt nur für Kinder, die sich bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden. Für Aufnahmen nach dem 01.03.2020 kann eine Aufnahme nur mit vollständigem Impfschutz erfolgen.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Laut Gesetz kann der Nachweis über den Impfpass, das Kinderuntersuchungsheft oder bei bereits erlittener Masernerkrankung durch einen Labortest beziehungsweise ein ärztliches Attest erbracht werden. Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen. Die Kindertagespflegepersonen sind nach den Regelungen des Gesetzes dafür zuständig, die Nachweise zu kontrollieren. **Ohne Nachweise dürfen die Kinder nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Bitte schicken Sie keine Nachweise an die AWO.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr AWO Kindertagespflegebüro